

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0092/2015**

Datum: 22.01.2015

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Eberswalde
(3 Fachmitglieder und 2 Mitglieder, die der Stadtverordnetenversammlung
angehören und ihre jeweiligen Vertreter)**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	26.02.2015	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende

1. Fachmitglieder und deren Vertreter in den Umlegungsausschuss der Stadt Eberswalde:

..... als Mitglied, das im Land Brandenburg
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist
in der Funktion als Vorsitzender des Umlegungsausschusses

..... als Vertreter des zuvor genannten Mitglied

..... als Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren
allgemeinen Verwaltungsdienst
in der Funktion als stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

als Mitglied, das sachkundig und erfahren in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen

..... als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

2. Mitglieder, die der Stadtverordnetenversammlung angehören

..... Mitglied

..... als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

..... Mitglied

..... als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2015	Aufwand	51.10	542100	2.300,00	2.300,00
2016	Aufwand	51.10	542100	2.300,00	2.300,00
2017	Aufwand	51.10	542100	2.300,00	2.300,00
2018	Aufwand	51.10	542100	2.300,00	2.300,00
2019	Aufwand	51.10	542100	2.300,00	2.300,00
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2015	Auszahlung	51.10	742100	2.300,00	2.300,00
2016	Auszahlung	51.10	742100	2.300,00	2.300,00
2017	Auszahlung	51.10	742100	2.300,00	2.300,00
2018	Auszahlung	51.10	742100	2.300,00	2.300,00
2019	Auszahlung	51.10	742100	2.300,00	2.300,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Zur Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten können bebaute und unbebaute Grundstücke durch Bodenordnungsverfahren in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Umlegung kann im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB, wenn sich aus der Eigenart der näheren Umgebung oder einem einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB hinreichende Kriterien für eine Neuordnung der Grundstücke ergeben, durchgeführt werden.

Sobald sich eine Umlegung erforderlich macht, ist von der Stadt als Umlegungsstelle in eigener Verantwortung diese anzuordnen. Das Land Brandenburg hat mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23.02.2009 die Bildung von Umlegungsausschüssen verordnet. Somit ist der Umlegungsausschuss der Stadt Eberswalde erstmalig mit Beschluss 13-266/94 vom 15.12.1994 von der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden. Notwendig wurde dies auf Grund des im Bebauungsplan- Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“ freiwilligen Umlegungsverfahrens, das sich als nicht geeignetes Verfahren herausstellte. Der erste Abschnitt ist 1999 als Umlegung gemäß § 46 ff BauGB beendet worden und für den zweiten Abschnitt mit Umlegungsbeschluss 1/00 vom 13.03.2000 als gesetzliches Umlegungsverfahren weiter geführt worden. Ein Teilbereich im zweiten Abschnitt ist in 2014 realisiert worden. Ein weiteres Umlegungsverfahren nach BauGB ist im Geltungsbereich des BPL-Nr. 805 „Abrundung Ostend“ beschlossen worden.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 endete die Amtszeit des derzeitigen Umlegungsausschusses mit der Kommunalwahl am 25.05.2014. Es ist somit für die folgende Amtszeit die Wahl aller Umlegungsausschussmitglieder notwendig.

Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses richtet sich nach § 3 der UmlAussV. Es haben sich folgende Personen zur Mitarbeit als Fachmitglieder im Umlegungsausschuss bereit erklärt:

1. Herr Rainer Mallon

- als Person die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder im Land Brandenburg als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist

Herr Christoph Kühne als Vertreter

2. Frau Wenke Pöpping,

- als Person mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst

Herr Bernd Drope als Vertreter

3. Herr Ralf Noack

- als Person, die in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren ist

Herr Birger Lüdtke als Vertreter

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden für die Dauer einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl ist der § 4 Abs. 2 der UmlAussV unbedingt zu beachten, das bedeutet, dass die **Wahl der Fachmitglieder gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Einzelwahl** durchzuführen ist. Dies gilt für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das Mitglied, das in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren ist und die jeweiligen Vertreter gleichermaßen.

Für die Wahl der Mitglieder, die der Stadtverordnetenversammlung angehören und deren Vertreter sind von den Fraktionen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Diese Mitglieder werden gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

Die gewählten Mitglieder sind gemäß § 5 Abs. 4 der UmlAussV vor Übernahme ihrer Tätigkeit durch den hauptamtlichen Bürgermeister über ihre Pflichten nach § 5 Abs. 3 (Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder durch den Umlegungsausschuss beschlossen wurde, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit) zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.